

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 62 K 12/25

Bayreuth, 25.03.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.06.2026	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Bühl

Gemarkung	Flurstück	Anschrift	Hektar	Blatt
Bühl	13/1	Birkenweg 4	0,0644	354

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

nicht unterkellerte, zweigeschossige Doppelhaushälfte mit teilausgebautem Dachgeschoss. Wohnung Erdgeschoss besteht aus Durchgangsküche, Bad/WC, Durchgangs- und gefangenes Zimmer mit lt. Angabe 43,25 m² Wohnfläche

Wohnung Ober-/Dachgeschoss besteht aus Bad/WC, Durchgangsküche, Durchgangszimmer, gefangenes Zimmer, Kammer mit insgesamt lt. Angabe 63,40 m² Wohnfläche; das Garagengebäude konnte nicht innen besichtigt werden;;

Verkehrswert: 40.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.